



Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Gemeinde Sülzetal (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 (2) Ziffer 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S 405) in der derzeit gültigen Fassung und des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in öffentlicher Sitzung am 06.04.2022 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Kostenerstattungsanspruch für Grundstücksanschlüsse	2
§ 3 Kostenerstattungspflichtiger	2
§ 4 Entstehung des Kostenerstattungsanspruches.....	2
§ 5 Vorausleistungen.....	2
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit.....	3
§ 7 Gebührenpflichtige	3
§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	3
§ 9 Erhebungszeitraum	3
§ 10 Veranlagung und Fälligkeit	3
§ 11 Gebührenmaßstab	4
§ 12 Gebührensätze.....	4
§ 13 Anzeigepflicht.....	4
§ 14 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 15 Billigkeitsregelung	5
§ 16 Datenverarbeitung.....	5
§ 17 Inkrafttreten	5

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sülzetal erhebt gemäß dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (NWBA).
Grundsätzlich ist zwischen der Beseitigung des Niederschlagswassers der privat anliegenden Grundstücke und der Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen und Plätzen zu differenzieren.
- (2) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen NWBA werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen NWBA angeschlossen sind oder in diese entwässern.

- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser und Dränagewasser in öffentliche NWBA werden Gebühren erhoben.
- (4) Außerdem erhebt die Gemeinde eine Kostenerstattung für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Kostenerstattungsanspruch für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen NWBA bis Übergabestelle) sind der Gemeinde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Kostenerstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3 Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (4) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.
- (5) Für Grundstücke und Gebäude die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 4 Entstehung des Kostenerstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, geändert bzw. beseitigt ist.

§ 5 Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können Vorauszahlungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % der zukünftigen Kostenerstattung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Ersatzweise ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides das Grundstück nutzt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Wechsels des Gebührenschuldners ist der neue Gebührenschuldner zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die NWBA angeschlossen ist und/oder der NWBA zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Niederschlagswassereinleitung nachweislich endet.

§ 9 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung ist von den Grundstücksverhältnissen jeweils zum 01.01. des Kalenderjahres auszugehen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen / Änderung der Gebührenpflicht bzw. der Änderung der Gebühr auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr stichtagsgenau festzusetzen.
- (4) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Auf die am Ende des Kalenderjahres festzusetzende Gebühr sind halbjährlich Abschlagszahlungen am 01.06. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den vorliegenden Berechnungsdaten, in der Regel des Vorjahres, festgesetzt. Eventuelle Änderungen der Berechnungsdaten im Laufe des Kalenderjahres sind mit Schlusszahlung des Erhebungsjahres am 01.01. auszugleichen.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche des Grundstücks, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche NWBA gelangt.
- (2) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser:
Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenmessfläche.
- (3) Die Angaben sind vom Gebührenpflichtigen mittels Erfassungsbogen der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen, wenn diese auf eine andere Weise nicht ermittelt werden kann.
Maßgebend für die Bemessungsfläche sind jeweils die Verhältnisse zum 01.01. des Kalenderjahres.
Etwaige Änderungen im Kalenderjahr werden mit Nachweis berücksichtigt.
- (4) Die Gebühr für die Dränagewasserbeseitigung wird nach den bebauten und befestigten Grundstücksflächen bemessen, deren Dränagewasser in die öffentliche NWBA gelangt. Sind keine bebauten und befestigten Flächen der Dränage zugeordnet, wird die Gebührenfläche ermittelt, in dem die Dränageleitungslänge mit 10 m (jeweils 5m links und rechts der Leitung) multipliziert wird.
Für die Dränage eines Gebäudes wird die Gebäudefläche (AGebäude) selbst zu einem Flächenstreifen (Aaußen) addiert. Der Flächenstreifen errechnet sich aus der Länge (L) der abflusswirksamen Gebäudeaußenseiten multipliziert mit der Breite (B) von 5 m.

Gebührenfläche Ages (m ²)	= AGebäude + L (m) x B (5,0 m)
AGebäude	= Fläche des Gebäudes (überbaute Grundstücksfläche)
L	= Länge der abflusswirksamen Außenseiten des Gebäudes

§ 12 Gebührensätze

- (1) Für die Einleitung in die öffentliche NWBA beträgt die Gebühr:
 - für das Jahr 2020 0,34 €/m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr,
 - für das Jahr 2021 0,34 €/m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr,
 - ab dem Jahr 2022 0,34 €/m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.
- (2) Für die Einleitung von Dränagewasser beträgt die Gebühr:
 - für das Jahr 2020 0,34 €/m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr,
 - für das Jahr 2021 0,34 €/m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr,
 - ab dem Jahr 2022 0,34 €/m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede bauliche Änderung am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht sind der Gemeinde unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Der Abgabeschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Abgabengrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch

nach, dass er die für die Abgabermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 13 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - b) entgegen § 13 den Wechsel der Rechtsverhältnisse und die abgabenrelevanten Änderungen am Grundstück nicht anzeigt und nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 16 (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 15 Billigkeitsregelung

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis im Sinne des § 13 a KAG LSA können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Satzung muss auf diese Möglichkeiten hinweisen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 16 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 4 ff. DSAG LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde Sülzetal zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser vom 20.10.2011, zuletzt geändert durch 4.Änderungssatzung vom 14.12.2017, außer Kraft.

Sülzetal, 06.04.2022

Jörg Methner
Bürgermeister

Dienstsiegel